IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2016

Nr. 2016/927

Oekingen: Schutzentlassung des Kellerportals am Haus Schweliweg 2, GB Oekingen Nr. 1171

---

1. Erwägungen

Das Wohnhaus Schweliweg 2 steht östlich des Dorfbachs in einem Dorfteil, der heute den Charakter eines Einfamilienhausquartiers besitzt. Es wurde wohl im frühen 20. Jahrhundert über einem kleinen, älteren und in Sandstein aufgeführten Gewölbekeller errichtet. Das Kalksteinportal dieses Kellers steht gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5362 vom 30. November 1945 unter kantonalem Denkmalschutz und zeigt auf seinem Sturz das Baudatum 1794.

Beim Wohnhaus handelt es sich um ein anspruchsloses Gebäude ohne Denkmalwert. Der Eigentümer beabsichtigt, das Gebäude abzureissen und auf der Parzelle zwei neue Wohnbauten zu errichten. Da sich der Keller nicht ohne weiteres in ein Neubauprojekt integrieren lässt, hat der Eigentümer um die Schutzentlassung des Portals ersucht.

Das geschützte Kalksteinportal, aber auch der Sandsteinkeller sind sehr schlicht gestaltete Relikte des Vorgängerbaus, die heute die Anforderungen an Schutzobjekte nicht mehr erfüllen. Es wäre eine unverhältnismässige Auflage, die Integration des Kalksteingewändes oder des Kellers in ein Neubauprojekt zu verlangen. Auch der Wiedereinbau des datierten Portals an einem andern Standort ergibt denkmalpflegerisch keinen Sinn.

Aus diesen Gründen beantragen die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, auf das Schutzentlassungsgesuch des Eigentümers einzutreten und das Kellerportal des Hauses Schweliweg 2 in Oekingen aus dem Schutz zu entlassen sowie aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn zu streichen. Die Einwohnergemeinde Oekingen ist mit der Schutzentlassung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Das Kellerportal des Hauses Schweliweg 2, GB Oekingen Nr. 1171, wird aus dem Schutz entlassen und aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler gestrichen.

2.2 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Oekingen Nr. 1171 zu löschen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (bm) (5)
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn (**zur Löschung der Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Einwohnergemeinde Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen
Baukommission Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen
Heinz Bieri, Kriegstettenstrasse 2, 4566 Oekingen **(Einschreiben)**